

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sechs Klagegründe geltend.

1. Das Verfahren gegen den Kläger stelle nach Art, Inhalt und Dauer für den Rat keine hinreichende Grundlage für den angefochtenen Rechtsakt dar.
2. Der angefochtene Rechtsakt sei mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar, da er unter Verletzung des Grundsatzes der angemessenen Verfahrensdauer im Sinne des genannten Art. 47 erlassen worden sei.
3. Tunesien habe den Übergang zur Demokratie erfolgreich abgeschlossen, wie u. a. auch vom Rat selbst anerkannt worden sei, so dass der angefochtene Rechtsakt gegenstandslos und damit rechtswidrig sei.
4. Verletzung der Unschuldsvermutung und laufende Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung, in deren Rahmen der angefochtene Rechtsakt diesen Grundsatz verletze und rechtswidrig sei.
5. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, indem der angefochtene Rechtsakt nur unter Bezugnahme auf die Zielsetzungen der Außen- und Sicherheitspolitik des Rates erlassen worden sei, während die strafrechtlichen Aspekte der Sache und insbesondere der Sachverhalt nicht berücksichtigt worden seien.
6. Verletzung des Rechts des Klägers auf Eigentum.

Klage, eingereicht am 27. April 2015 — Redpur/HABM — Redwell Manufaktur (Redpur)
(Rechtssache T-227/15)
(2015/C 236/58)
Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Redpur GmbH (Hayingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Schiller)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Redwell Manufaktur GmbH (Hartberg, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Redpur“ — Anmeldung Nr. 10 934 305

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Februar 2015 in der Sache R 678/2014-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Widerspruch zurückzuweisen;

- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 934 305 insgesamt zur Eintragung zuzulassen oder, hilfsweise, die Sache an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin im vorliegenden Verfahren entstanden sind;
- der Redwell Manufaktur GmbH die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin in den Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 15. Mai 2015 — Cryo-Save/HABM — MedSkin Solutions Dr. Suwelack (Cryo-Save)

(Rechtssache T-239/15)

(2015/C 236/59)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Cryo-Save AG (Freienbach, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: MedSkin Solutions Dr. Suwelack AG (Billerbeck, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Cryo-Save“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 4 625 216

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. März 2015 in der Sache R 2567/2013-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung der Lösungsabteilung vom 30.10.2013 aufgehoben und der Antrag auf Erklärung des Verfalls der Gemeinschaftsmarke Nr. 4 625 216 zurückgewiesen wird;

hilfsweise: die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.